

Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen in der Gemeinde Moormerland

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen in der Gemeinde Moormerland beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Nutzung der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen.....	3
§ 4 Besondere Nutzungsbedingungen für einzelne öffentliche Steganlagen/Anlegestellen ...	3
§ 5 Umgang mit herrenlosen Booten	4
§ 6 Umweltschutz	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Nutzungsverbot	5
§ 8 Haftung.....	5
Anlagen 1-17: Lageplan/ Geltungsbereiche der einzelnen öffentlichen Steganlagen.....	6
Anlage 1: Sielstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)	7
Anlage 2: Grünanlage am Oldersumer Sieltief (Oldersum)	8
Anlage 3: Hauptwieke (CVJM) am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn).....	9
Anlage 4: Reithlandstraße an der Heuwieke (Warsingsfehn).....	10
Anlage 5: Kampstraße (Paddel- und Pedalstation) am Rorichumer Tief (Rorichum)	11
Anlage 6: Grashäuser Weg am Waskemeer-Zugschloot (Oldersum)	12
Anlage 7: Ippenwarfer Weg am Fehntjer Tief (Tergast)	13
Anlage 8: Hammweg am Rorichumer Tief (Hatshausen)	14
Anlage 9: Hafenstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)	15
Anlage 10: Heikelandsweg (Vorne Landseite an der Klappbrücke) an der Heuwieke (Hatshausen)	16
Anlage 11: Kanalweg am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn).....	17
Anlage 12: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.4 an der Georgswieke (Jheringsfehn)	18
Anlage 13: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.90 an der Georgswieke (Jheringsfehn) ...	19
Anlage 14: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.122 an der Georgswieke (Jheringsfehn) .	20
Anlage 15: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.8 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)	21
Anlage 16: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.60 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)	22
Anlage 17: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.124 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)	23

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung (Nutzungsordnung) regelt die Benutzung der öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen sowie die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Wasserflächen.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt nur für Steganlagen/ Anlegestellen, welche von der Gemeinde Moormerland errichtet wurden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen sowie die damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Wasserflächen:

- (1) Die Gemeinde Moormerland betreibt temporäre Anlegestellen an folgenden Standorten:
 1. Sielstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
 2. Grünanlage am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
 3. Hauptwieke (CVJM) am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)
 4. Reithlandstraße an der Heuwieke (Warsingsfehn)
 5. Kampstraße (Paddel- und Pedalstation) am Rorichumer Tief (Rorichum)
 6. Grashäuser Weg am Waskemeer- Zugschloot (Oldersum)
 7. Ippenwarfer Weg am Fehntjer Tief (Tergast)
 8. Hammweg am Rorichumer Tief (Hatshausen)
- (2) Darüber hinaus hat die Gemeinde Moormerland ortsfeste Steganlagen an folgenden Standorten angelegt:
 1. Hafenstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
 2. Heikelandsweg (Vorne Landseite an der Klappbrücke) an der Heuwieke (Hatshausen)
 3. Kanalweg am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)
 4. Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.4 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
 5. Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.90 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
 6. Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.122 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
 7. Altebeek in Höhe der Haus-Nr.8 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)
 8. Altebeek in Höhe der Haus-Nr.60 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)
 9. Altebeek in Höhe der Haus-Nr.124 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)

Der Geltungsbereich für die einzelnen Steganlagen/Anlegestellen ist in den Anlagen 1-17 dargestellt.

- (3) Auch Steganlagen und Anlegestellen der Gemeinde Moormerland, die nachträglich errichtet wurden und in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, fallen unter den Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen

- (1) Die vorgenannten Steganlagen/Anlegestellen sind öffentliche Anlagen der Gemeinde Moormerland und dienen ausschließlich dem Anlegen von Booten sowie Wassersportgeräten.
- (2) Die maximale Liegezeit für
 1. die temporäre Anlegestellen nach § 1 Abs.1 beträgt maximal 72 Stunden;
 2. die ortsfesten Anlegestellen nach § 1 Abs. 2 beträgt maximal 72 Stunden.
- (3) Ein Umlegen innerhalb derselben Steganlage/ Anlegestelle ist nicht gestattet.
- (4) Das Anlegen von Booten und Wassersportgeräten ist nur in den jeweiligen Lageplänen (Anlage 1-17) gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (5) Für nachträglich errichtete Steganlagen bzw. Anlegestellen gilt als Nutzungsbereich jeweils die linke und rechte Seite sowie die dem Anlegen zugewandte Vorderseite. Beim Anlegen ist die vorhandene Wassertiefe entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Das Betreten der öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen und deren Nutzung zum Anlegen von Booten und Wassersportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstehende Schäden an Privateigentum übernimmt die Gemeinde Moormerland keine Haftung.
- (7) Das Festmachen der Boote/ Wassersportgeräte ist nur entsprechend der Kapazität der öffentlichen Steganlagen/ Anlegestellen erlaubt.
- (8) Das Anlegen in zweiter Reihe an den Steganlagen/ Anlegestellen ist nicht gestattet.
- (8) Eigenmächtige Veränderungen an den Steganlagen/ Anlegestellen sind nicht gestattet.
- (9) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber den anderen Nutzern.
- (10) Im Bereich der Steganlagen/ Anlegestellen gelten zudem die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

§ 4 Besondere Nutzungsbedingungen für einzelne öffentliche Steganlagen/Anlegestellen

- (1) Nichtschwimmer, Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen die Anlagen nur in einer Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- (2) Bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Schnee, Eisglätte oder Sturm sowie bei

Hochwasser und für die Dauer von Reparatur- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Steganlage/ Anlegestelle von der Gemeinde Moormerland eingeschränkt oder untersagt werden.

- (3) Sinkt ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, sind der Verursacher, der Eigentümer, der Schiffsführer oder die aufsichtspflichtige Person verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Moormerland oder die Polizei zu benachrichtigen.

Die Eigentümer oder Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass der gesunkene Gegenstand ohne schuldhaftes Zögern geborgen wird.

§ 5 Umgang mit herrenlosen Booten

- (1) Herrenlose Boote sind Wasserfahrzeuge, deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann oder die erkennbar aufgegeben wurden.
- (2) Überschreitet ein herrenloses Boot nachweislich die in § 3 Abs. 2 Nr.1 und 2 festgelegte zulässige Liegezeit, ist die Gemeinde befugt, das Boot im Wege der Ersatzvornahme von der Steganlage/ Anlegestelle zu entfernen.
- (3) Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Eigentümer ermittelt, können diesem die für die Durchführung der Ersatzvornahme entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 6 Umweltschutz

- (1) Jeder Bootsführer hat die Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzes zu beachten. Insbesondere ist verboten:
1. jegliche Handlungen, die eine Gewässerverunreinigung nach sich ziehen können;
 2. vermeidbarer Motorbetrieb;
 3. das Grillen und Campieren (auch das Abstellen von Campingmöbeln) auf und an den öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen;
 4. die Entleerung des Fäkalientank an der Steganlage/ Anlegestelle;
 5. die Betankung und Reparatur der Boote an den Steganlagen/ Anlegestellen;
 6. ungerechtfertigter Motoreinsatz (Batterieladen, Warmlaufen lassen usw.);
 7. den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen
- (2) Eine Entsorgung von Abfall auf und an den öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen durch die Bootsführer ist grundsätzlich untersagt, Abfall und Müll sind wieder mitzunehmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Nutzungsverbot

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2,3 und 5 dieser Nutzungsordnung bestimmten Verboten und Vorgaben zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Gemeinde Moormerland nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nutzungsverbot für die öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen verhängen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Steganlagen/ Anlegestellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Moormerland haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Handeln, unsachgemäße Benutzung oder durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt das Betreten des Anlegers auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Moormerland führt im Bereich des Anlegers und auf dem Anleger keinen Streu- und Räumdienst aus.

§ 8 Inkrafttreten und Hinweis gem. § 10 Abs. 3 NKomVG

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 10 Abs. 3 NKomVG wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften“:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Niedersachsen enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Niedersachsen erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 10 Abs. 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Anlagen 1-17: Lageplan/ Geltungsbereiche der einzelnen öffentlichen Steganlagen

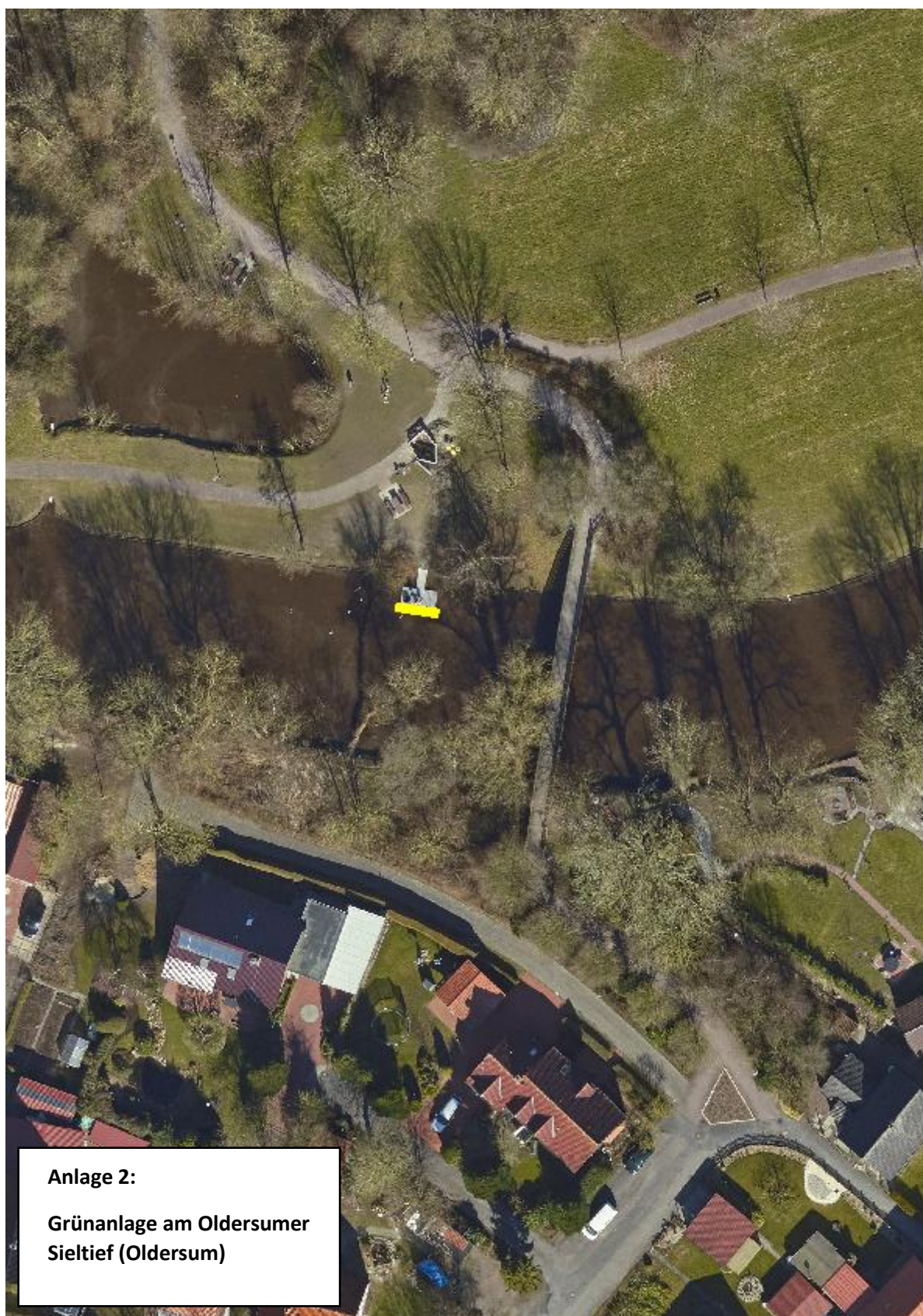
- Anlage 1: Sielstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
- Anlage 2: Grünanlage am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
- Anlage 3: Hauptwieke (CVJM) am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)
- Anlage 4: Reithlandstraße an der Heuwieke (Warsingsfehn)
- Anlage 5: Kampstraße (Paddel- und Pedalstation) am Rorichumer Tief (Rorichum)
- Anlage 6: Grashäuser Weg am Waskemeer-Zugschloot (Oldersum)
- Anlage 7: Ippenwarfer Weg am Fehntjer Tief (Tergast)
- Anlage 8: Hammweg am Rorichumer Tief (Hatshausen)
- Anlage 9: Hafenstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)
- Anlage 10: Heikelandsweg (Vorne Landseite an der Klappbrücke) an der Heuwieke (Hatshausen)
- Anlage 11: Kanalweg am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)
- Anlage 12: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.4 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
- Anlage 13: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.90 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
- Anlage 14: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.122 an der Georgswieke (Jheringsfehn)
- Anlage 15: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.8 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)
- Anlage 16: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.60 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)
- Anlage 17: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.124 an der Altebeekswieke (Jheringsfehn)

Anlage 1: Sielstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)

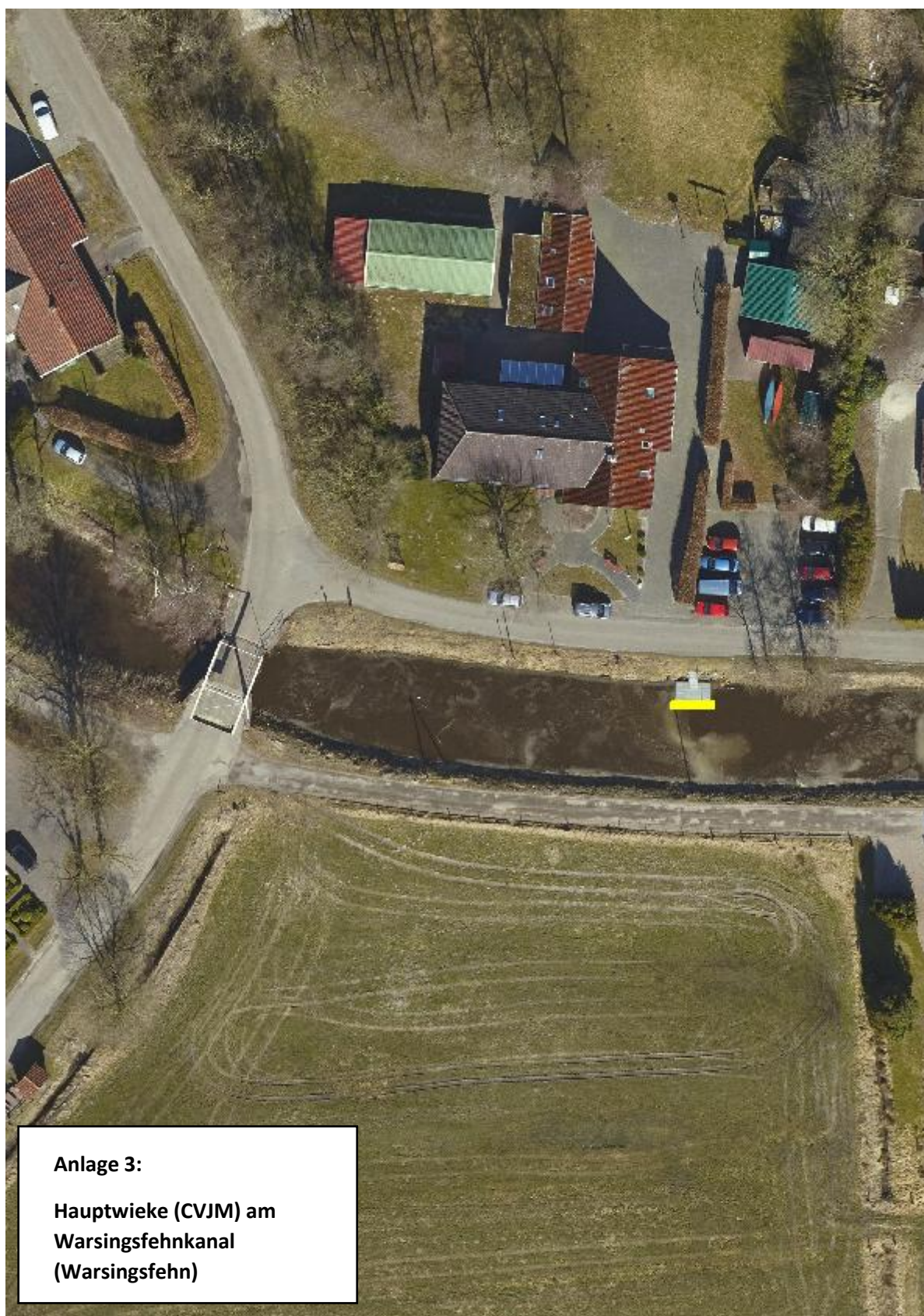


Anlage 1:
Sielstraße am
Oldersumer Sieltief
(Oldersum)

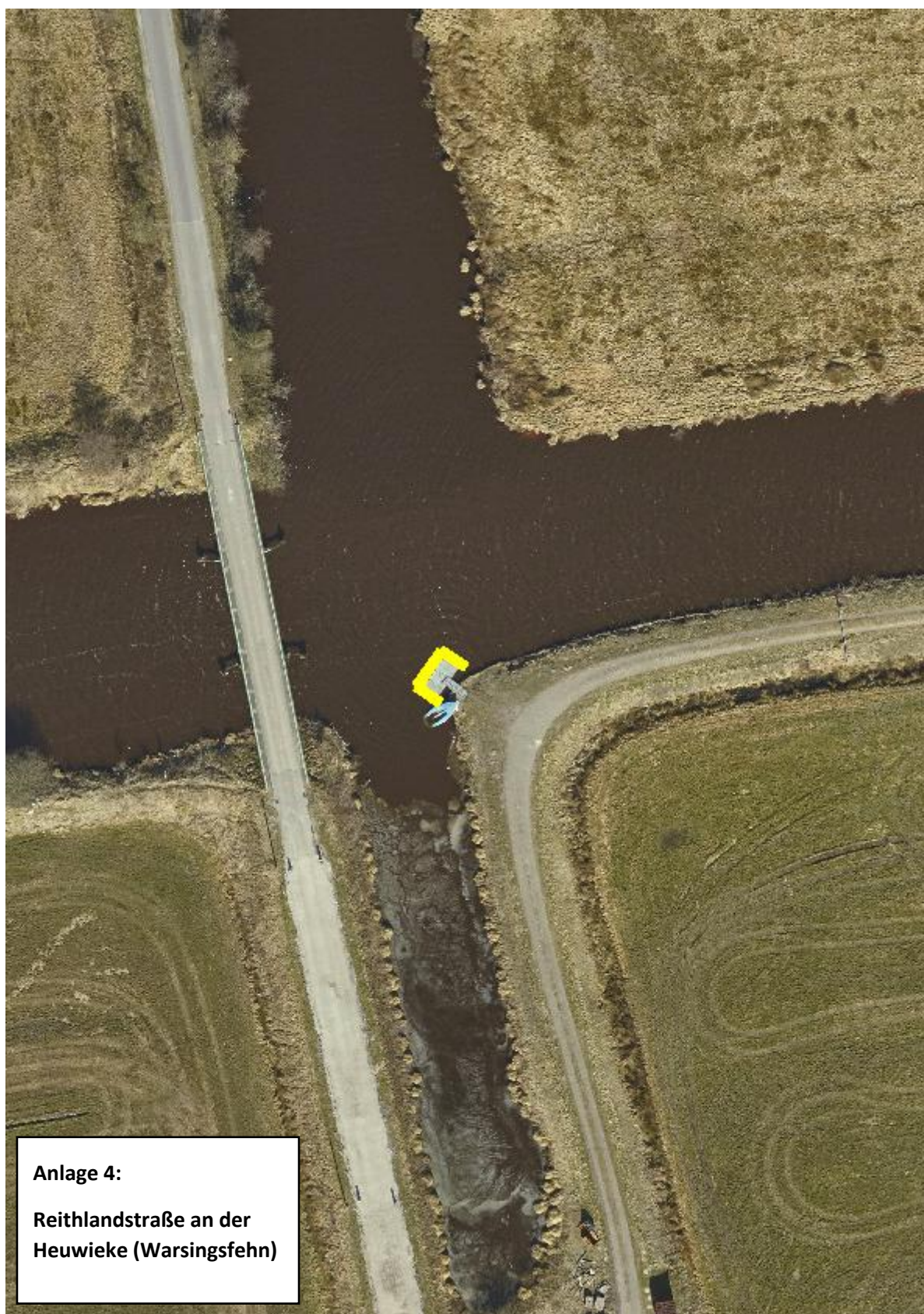
Anlage 2: Grünanlage am Oldersumer Sieltief (Oldersum)



Anlage 3: Hauptwieke (CVJM) am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)



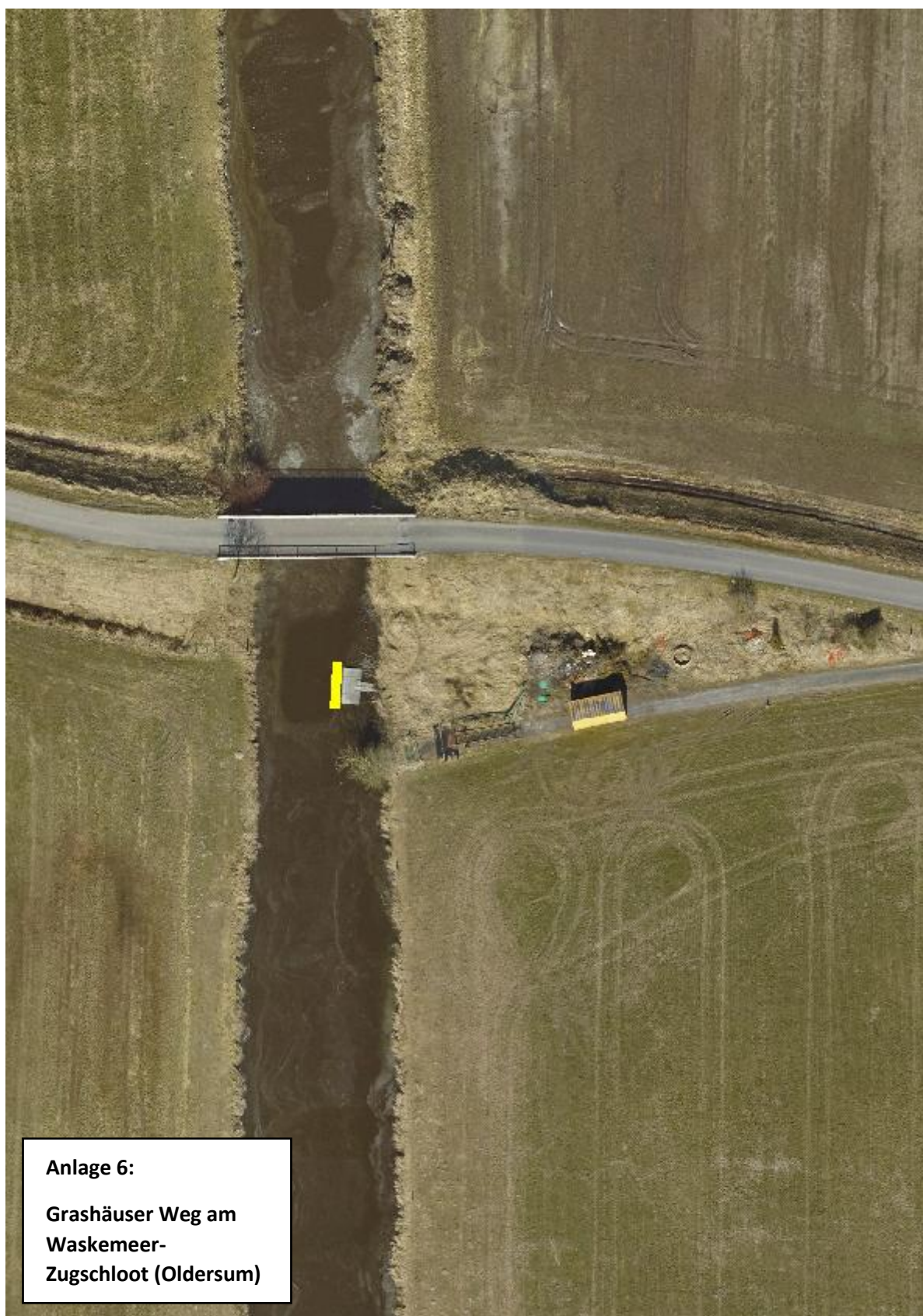
Anlage 4: Reithlandstraße an der Heuwieke (Warsingsfehn)



Anlage 5: Kampstraße (Paddel- und Pedalstation) am Rorichumer Tief (Rorichum)

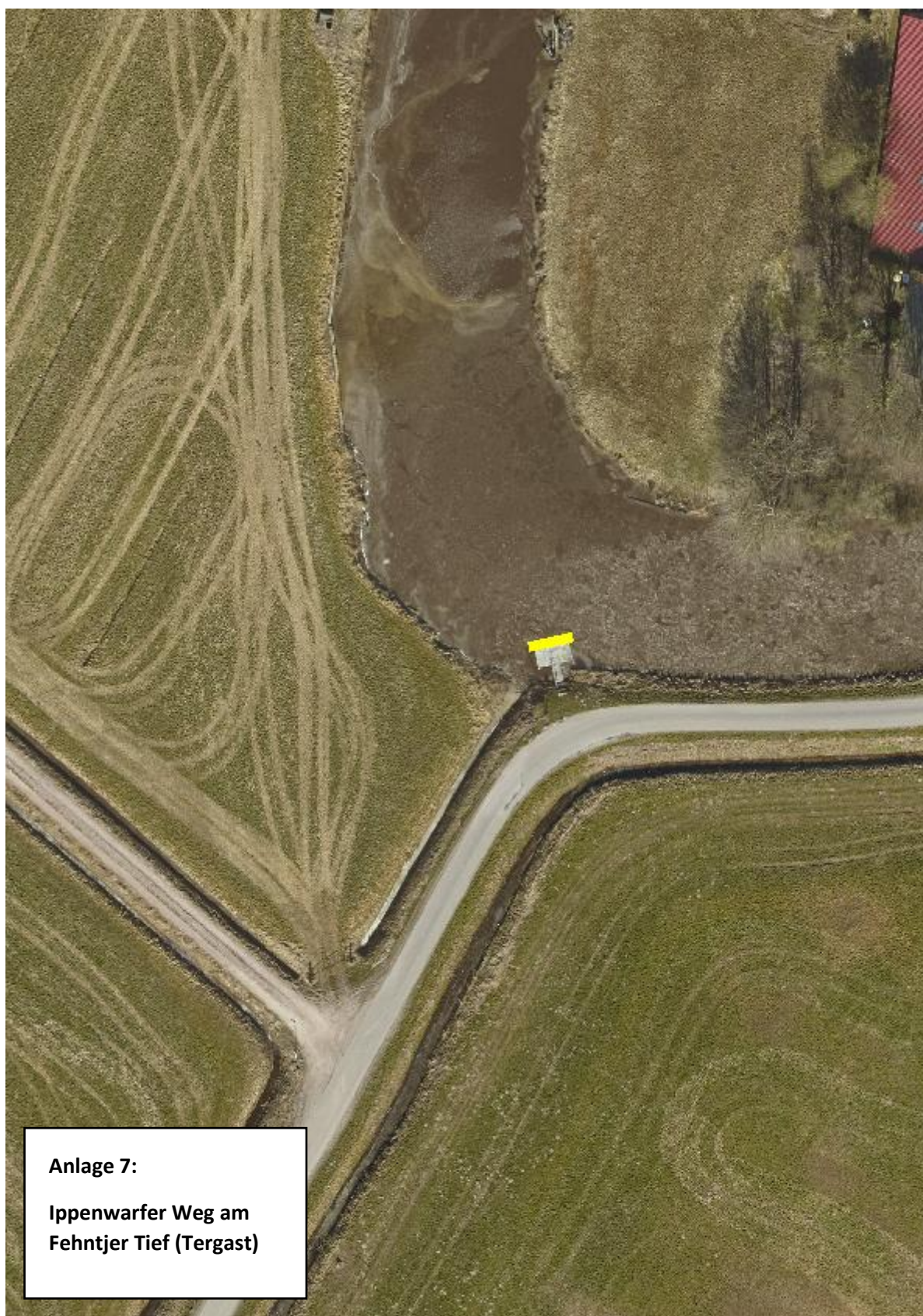


Anlage 6: Grashäuser Weg am Waskemeer-Zugschloot (Oldersum)



Anlage 6:
Grashäuser Weg am
Waskemeer-
Zugschloot (Oldersum)

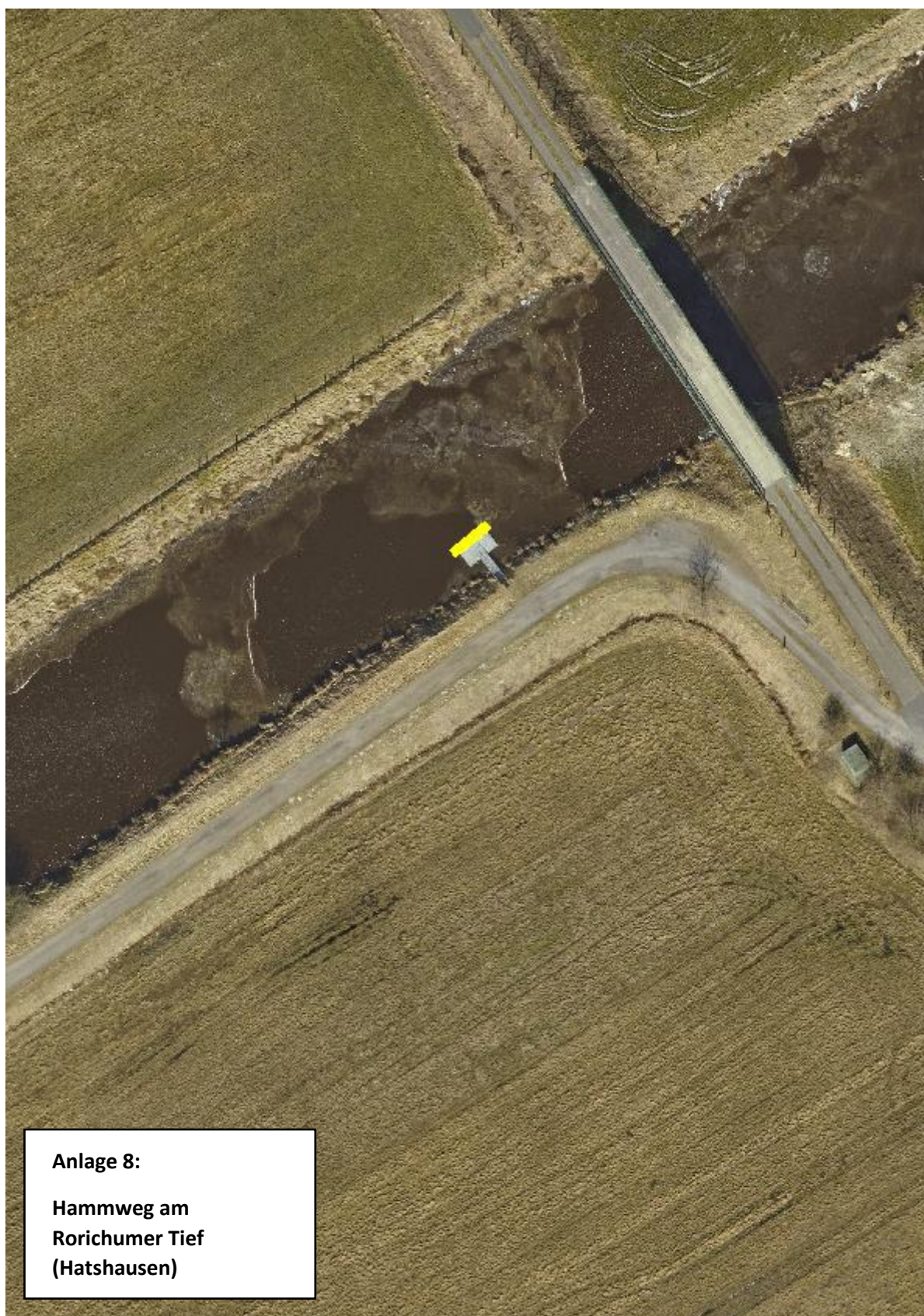
Anlage 7: Ippenwarfer Weg am Fehntjer Tief (Tergast)



Anlage 7:

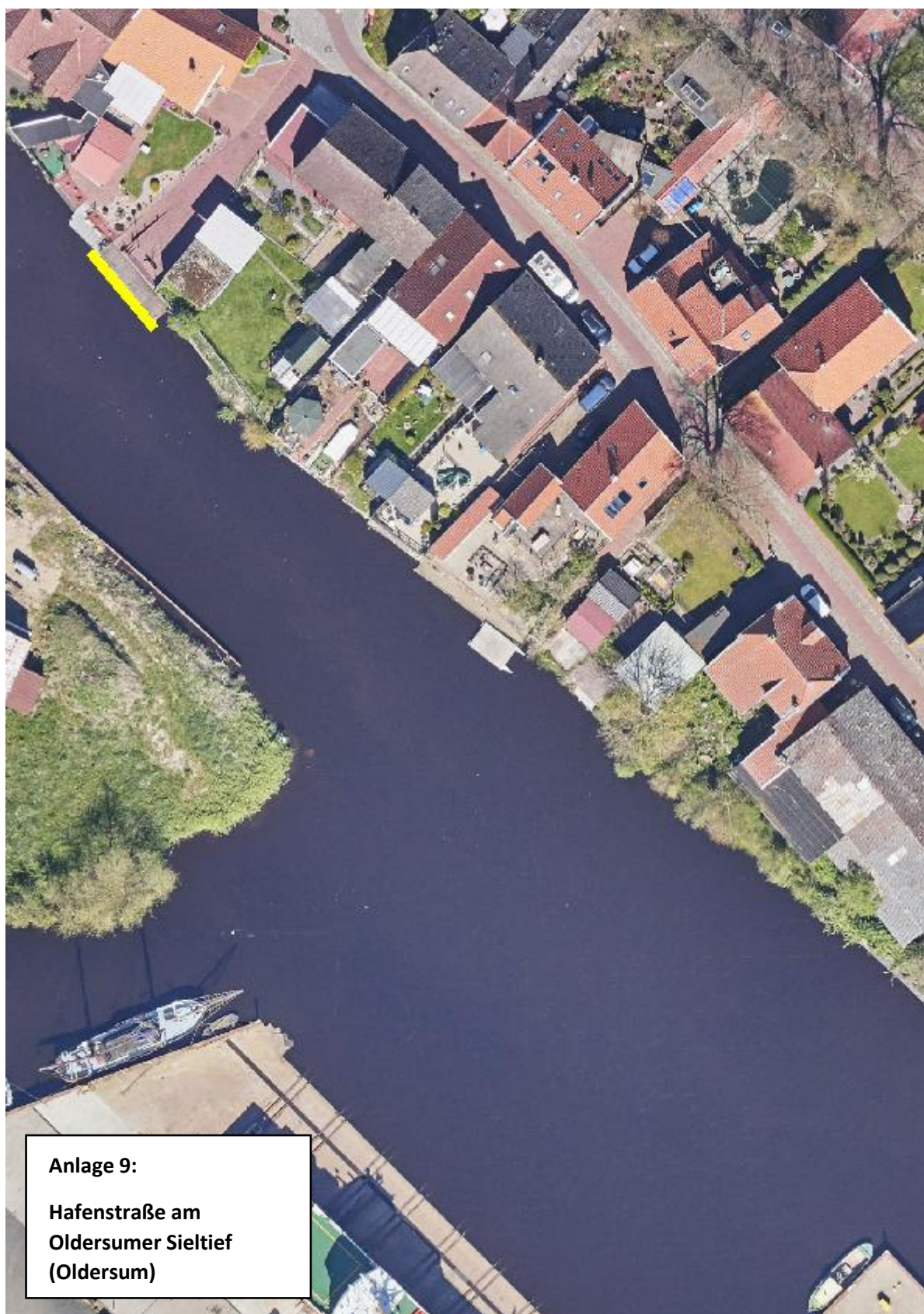
Ippenwarfer Weg am
Fehntjer Tief (Tergast)

Anlage 8: Hammweg am Rorichumer Tief (Hatshausen)



Anlage 8:
Hammweg am
Rorichumer Tief
(Hatshausen)

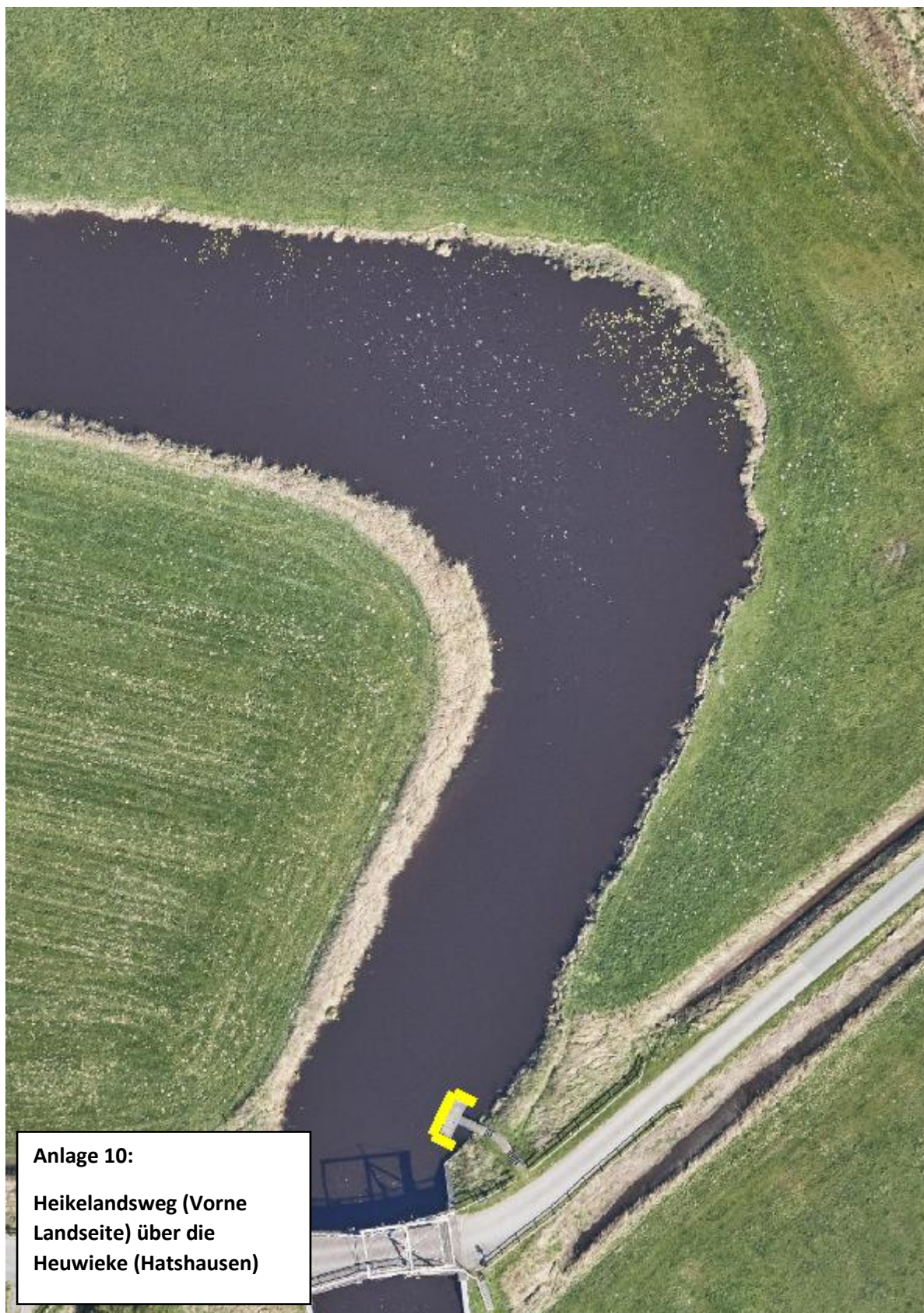
Anlage 9: Hafenstraße am Oldersumer Sieltief (Oldersum)



Anlage 9:

Hafenstraße am
Oldersumer Sieltief
(Oldersum)

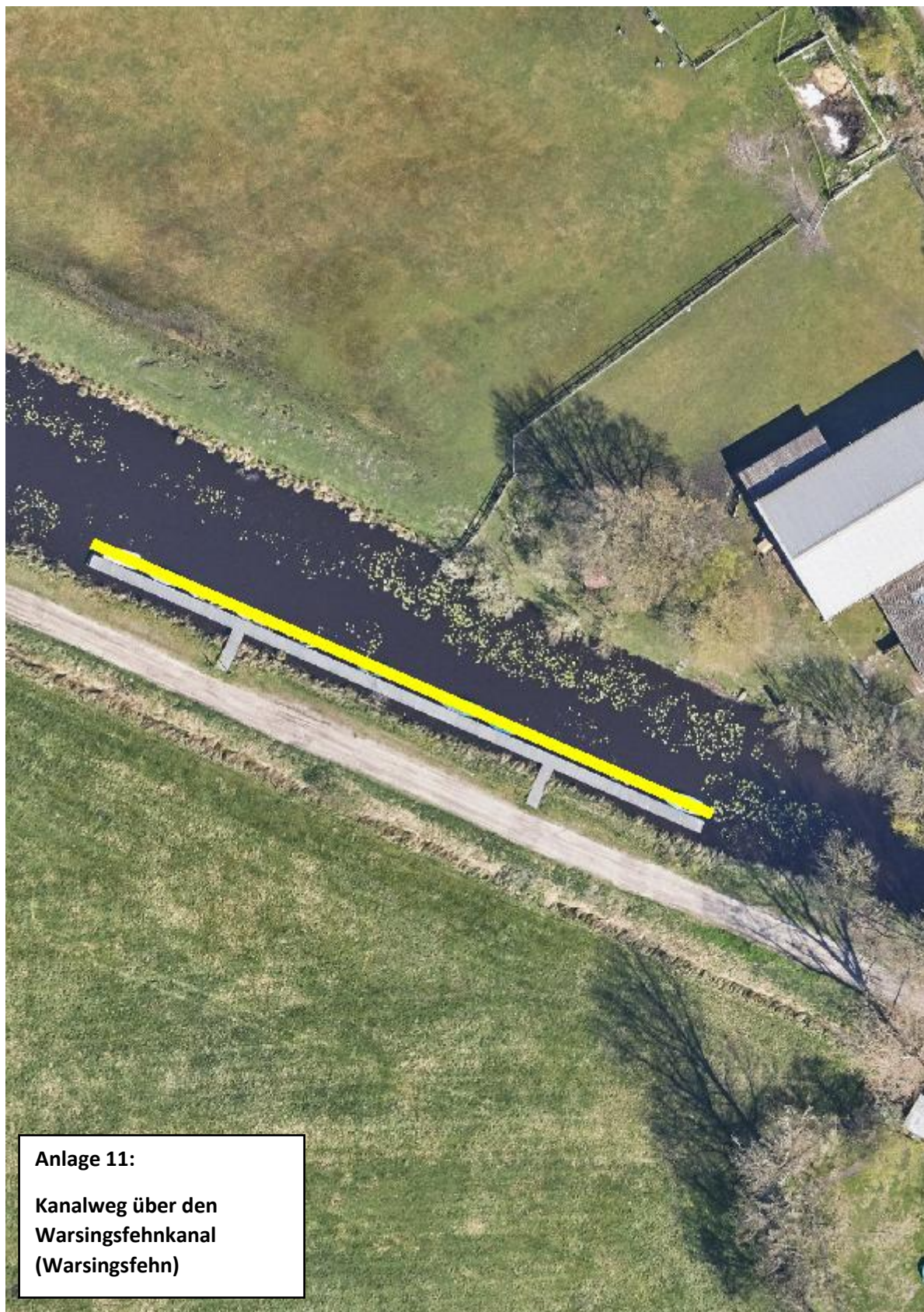
**Anlage 10: Heikelandsweg (Vorne Landseite an der Klappbrücke) an der
Heuwieke (Hatshausen)**



Anlage 10:

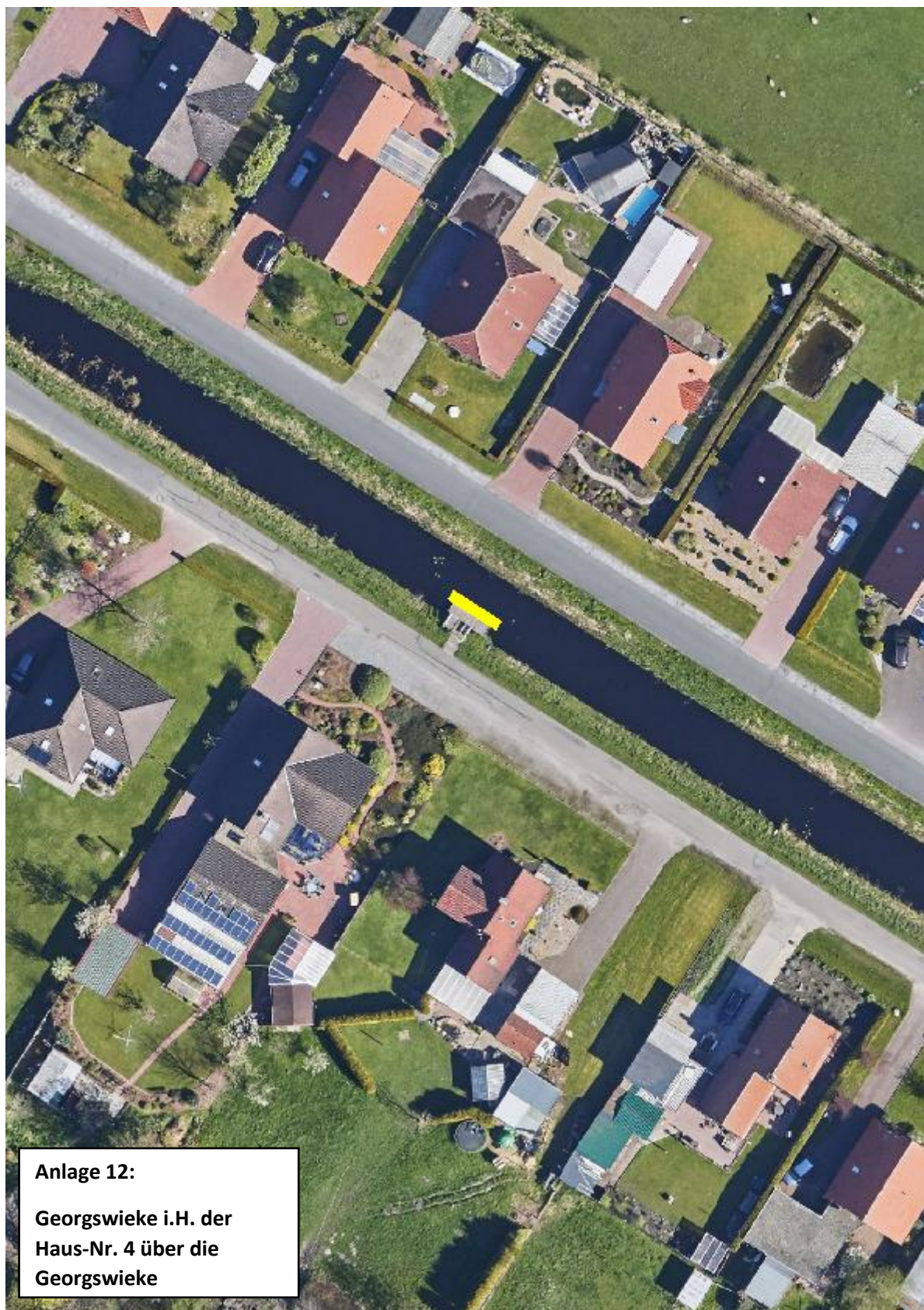
**Heikelandsweg (Vorne
Landseite) über die
Heuwieke (Hatshausen)**

Anlage 11: Kanalweg am Warsingsfehnkanal (Warsingsfehn)



Anlage 11:
Kanalweg über den
Warsingsfehnkanal
(Warsingsfehn)

Anlage 12: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.4 an der Georgswieke (Jheringsfehn)



Anlage 12:

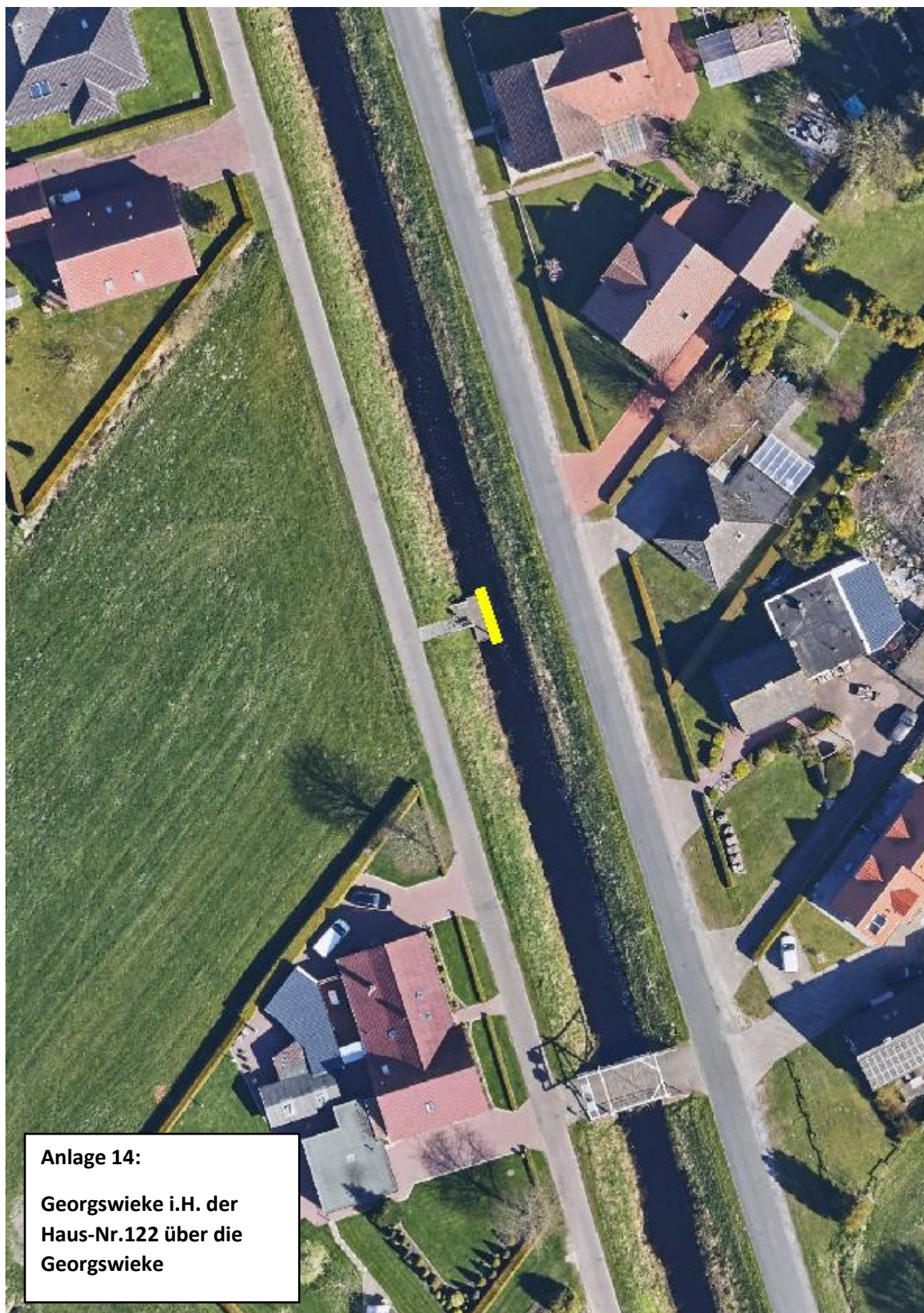
Georgswieke i.H. der
Haus-Nr. 4 über die
Georgswieke

**Anlage 13: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.90 an der Georgswieke
(Jheringsfehn)**



Anlage 13:
Georgswieke i.H. der
Haus-Nr.90 über die
Georgswieke

**Anlage 14: Georgswieke in Höhe der Haus-Nr.122 an der Georgswieke
(Jheringsfehn)**



**Anlage 15: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.8 an der Altebeekswieke
(Jheringsfehn)**



Anlage 15:

**Altebeek i.H. der Haus-Nr
8 über die Altebeek**

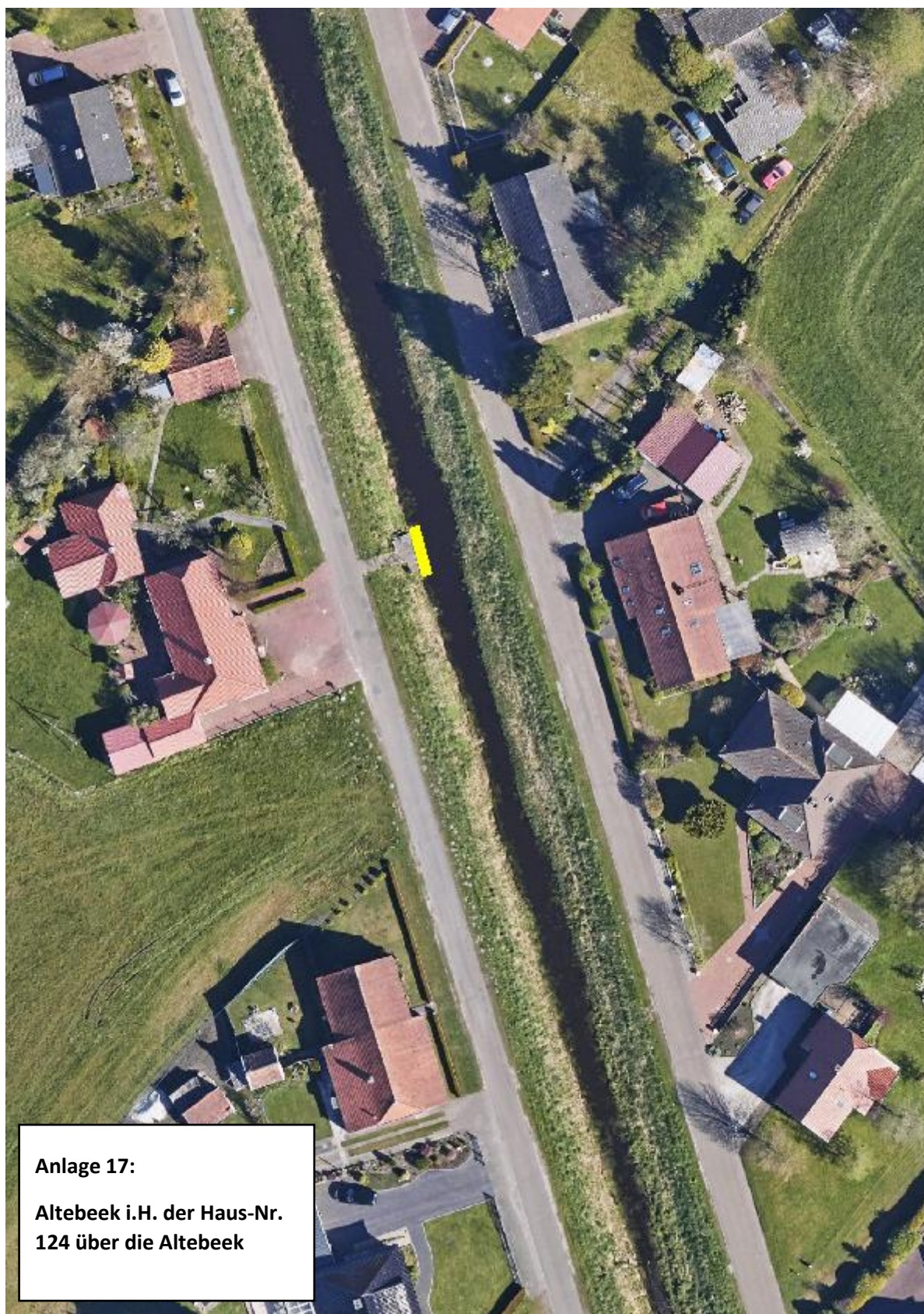
**Anlage 16: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.60 an der Altebeekswieke
(Jheringsfehn)**



Anlage 16:

**Altebeek i.H. der Haus-
Nr.58 über die Altebeek**

**Anlage 17: Altebeek in Höhe der Haus-Nr.124 an der Altebeekswieke
(Jheringsfehn)**



Anlage 17:

**Altebeek i.H. der Haus-Nr.
124 über die Altebeek**